

II-2912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1540 IJ

1991-07-15

A n f r a g e

der Abgeordneten Praxmarer, Haller, Motter
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend **Betriebshilfe für selbständig Erwerbstätige**

Mutterschutz dient der Gesundheit der schwangeren Frau und der Mutter nach der Geburt. Die Frau soll neben den mit der Endphase der Schwangerschaft und der Geburt verbundenen physischen Belastungen keiner beruflichen Belastung ausgesetzt sein.

Für selbständig erwerbstätige Frauen sieht zwar das Betriebshilfegesetz eine Entlastung durch entsprechend geschulte Personen vor. Nur sind solche meist nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl oder mit der entsprechenden Qualifikation vorhanden.

Die Wirtin, die Gemischtwarenhändlerin, die Inhaberin einer Fleischhauerei, die Betreiberin eines Gewerbebetriebes - sie alle sind vom Fortbetrieb und den Betriebseinnahmen abhängig. Und sie können wegen der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht unbetreut lassen ohne ihren künftigen Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu riskieren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e

- 1) Welche Maßnahmen setzen Sie im Rahmen ihrer Kompetenz, um der selbständig erwerbstätigen Frau, die infolge der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht längerfristig unbetreut lassen kann, ohne ihre Geschäftsgrundlage, ihren Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu verlieren, während der "Mutterschutzfrist" zu helfen ?
- 2) Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Diskriminierung der selbständig erwerbstätigen Frau während der Mutterschutzfrist gegenüber der unselbständig Erwerbstätigen ?
- 3) Von den Landwirtschaftskammern werden zurzeit Betriebshilfen für Bäuerinnen bereitgestellt - wie funktioniert dieses Modell ?

- 4) Werden Interessenten/Interessentinnen für die Stelle als Betriebshilfe ständig oder nur vorübergehend von einem Rechtsträger oder einer juristischen Person beschäftigt ?
- 5) Nach welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen werden Betriebshilfen zugewiesen ?
- 6) Sind diese Betriebshilfen so gut ausgebildet, daß sie sofort die notwendigen und unabschiebbaren Arbeiten übernehmen können, ohne daß es einer längeren Einarbeitungsfrist bedarf?
- 7) Sollen sich Absolventen von höheren berufsbildenden Schulen eine Betriebshilfe als Praktikum anrechnen lassen können ?
- 8) In welchem Ausmaß könnte der Arbeitsmarkt dadurch entlastet werden, daß Fachkräfte, die derzeit ohne Stellung sind, und in absehbarer Zeit nicht auf Dauer vermittelt werden könnten, als Betriebshilfen eingesetzt würden ?
- 9) Welche Kosten wären voraussichtlich mit einer solchen allgemeinen Einrichtung der Betriebshilfe für selbständige erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist für den Staat, die betreffende Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Frau verbunden ?